OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607245/2/KPe/Mu**

Datum: **Linz, 30. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Gmunden vom 17.12.2024, GZ: BHGM/924070031573/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.12.2024, GZ: BHGM/924070031573/24, wurden dem Beschwerdeführer drei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 vorgeworfen. Im Spruchpunkt 1. wurde ihm zur Last gelegt, die Firma B__ in C-Platzs, habe vom 08.04.2024, 15:45 Uhr, bis 08.04.2024, 18:00 Uhr, in D-Straße, D-Straße bis Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße, Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt und er habe es als gemäß § 9 Abs 1 VStG 1991 Verantwortlicher der B__ unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Auflagen des Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.03.2024, GZ: BHGMVerk-2022-503697/275-NM, eingehalten werden. Der Auflagenpunkt Absatz 4 lit b, wonach der Verkehr zumindest von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. im Falle darüber hinausgehender Arbeiten für die Dauer der Arbeiten mittels Signalscheibe und außerhalb dieser Zeiten mittels Verkehrslichtsignalanlage so zu regeln sei, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen, sei insofern nicht eingehalten worden, als die Inbetriebnahme der Verkehrslichtsignalanlage um 15:45 Uhr erfolgt sei, obwohl diese nicht vor 18:00 Uhr habe erfolgen dürfen.

Betreffend Spruchpunkt 2. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als § 9 Abs 1 VStG Verantwortlicher der Firma F__ in G__ am 09.04.2024, 07:30 Uhr, in D-Straße, D-Straße bis Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße, Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, obwohl dafür keine Bewilligung der zuständigen Behörde vorhanden, eine solche aber notwendig gewesen sei, wenn durch die Arbeiten der Verkehr beeinträchtigt werde. Durch die angeführten Arbeiten sei es zu Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen.

Zu Spruchpunkt 3. wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, die Firma B__ in C-Platzs, habe vom 09.04.2024, 06:00 Uhr, bis 09.04.2024, 07:30 Uhr, in D-Straße, D-Straße bis Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße, Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt und er habe es als gemäß § 9 Abs 1 VStG 1991 Verantwortlicher der B__ unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Auflagen des Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.03.2024, GZ: BHGMVerk-2022-503697/275-NM, eingehalten werden. Der Auflagenpunkt Absatz 4 lit b, wonach der Verkehr zumindest von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. im Falle darüber hinausgehender Arbeiten für die Dauer der Arbeiten mittels Signalscheibe und außerhalb dieser Zeiten mittels Verkehrslichtsignalanlage so zu regeln sei, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen, sei insofern nicht eingehalten worden, als die Verkehrslichtsignalanlage bis 07:30 Uhr in Betrieb gewesen sei, obwohl diese nur bis 06:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden dürfe.

Der Beschwerdeführer habe betreffend Spruchpunkt 1. und 3. jeweils § 90 Abs 3 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 iVm mit dem angeführten Bescheid sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2, § 90 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 iVm § 99 Abs 3 lit k StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, verletzt, weshalb über ihn zu Spruchpunkt 1. und 3. gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, jeweils eine Geldstrafe von 400 Euro, falls diese uneinbringlich ist, jeweils eine Ersatzfreiheitstrafe von 7 Tagen und 17 Stunden, sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 3 lit k StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe von 400 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 17 Stunden verhängt wurde.

Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich die betreffend Spruchpunkt 1. und 3. angelasteten Übertretungen aus dem Protokoll des Beauftragten der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung beim Amt der Oö. Landesregierung eindeutig und nachvollziehbar ergeben haben, wonach das Ende der händischen Verkehrsregelung am 08.04.2024 um 15:45 Uhr auf Anweisung des Poliers der B__ erfolgt sei und auch am 09.04.2024 bei Ankunft der Mitarbeiter der Straßenmeisterei H__ um 07:00 Uhr der Ampelbetrieb noch aufrecht gewesen sowie erst um 07:30 Uhr mit der händischen Verkehrsregelung begonnen worden sei. Laut Bescheidauflagen hätte die Verkehrslichtsignalanlage jedoch längstens von 18:00 bis 06:00 Uhr in Betrieb sein dürfen. Weiters wurde von der belangten Behörde angemerkt, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.03.2024 lediglich eine Unterstützung durch die Straßenmeisterei H__ zugesagt worden sei, weshalb die Verantwortung für die ordnungsgemäße zeitliche Regelung der Verkehrslichtsignalanlage bzw. die Einhaltung der Bescheidauflagen nicht an diese habe übertragen werden können. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. wurde von der Behörde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 23.03.2024 lediglich gegen Spruchpunkt 1. und 2 a) des Bewilligungsbescheides vom 22.03.2024, welcher dem Beschwerdeführer am 22.03.2024 elektronisch zugestellt worden sei, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben habe. Zu Spruchpunkt 3) des Bewilligungsbescheids sei ein solcher nicht abgegeben worden, weshalb dieser erst nach vier Wochen am 19.04.2024 in Rechtkraft erwachsen sei, jedoch die zur Anzeige gebrachten Arbeiten bereits am 09.04.2024 durchgeführt worden seien, obwohl diesbezüglich kein gültiger Bewilligungsbescheid vorgelegen habe.
I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit Schreiben vom 08.01.2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. begründend vor, dass die Organe des Straßenerhalters bzw. Grundbesitzers der B120 nicht als Erfüllungsgehilfen der Fa. B__ tätig geworden seien, sondern als eigenständige Organe des Straßenerhalters bzw. Grundbesitzers. Den Organen des Straßenerhalters bzw. Grundbesitzers der B120 seien die Bescheidauflagen bekannt gewesen, welche von denen ohne jedes Zutun bzw. mögliche Einflussnahme der Fa. B__ nicht eingehalten worden seien. Die Behauptung der belangten Behörde, dass gemäß den Vertretern der Abteilung Straßenbau- und -erhaltung beim Amt der Oö. Landesregierung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.03.2024 lediglich eine Unterstützung zugesagt worden sei, sei schlichtweg falsch und entspreche nicht den Tatsachen.
Zu Spruchpunkt 3. führte der Beschwerdeführer zusammenfassend aus, dass der Bewilligungsbescheid trotz Bekanntheit der Dringlichkeit (Straßeneröffnung) so ausgestellt worden sei, dass ein Rechtsmittelverzicht zwingend erforderlich gewesen sei, um die Arbeiten entsprechend den Vorgaben des Straßenerhalters und Straßenbesitzers überhaupt ausführen zu können. Der Rechtsmittelverzicht sei zur Gänze abgegeben worden, wobei lediglich ein Hinweis zu Punkt 2. Abgegeben worden sei, weil hier die Dauer des Bescheides zu gering bemessen worden war. Deshalb sei auch von der belangten Behörde das Schreiben vom 23.03.2024 richtig als „Mitteilung" gewertet worden und hat sich dies schlussendlich auch durch die Bescheidergänzung vom 26.04.2024 erwiesen. Daher habe er auch auf das Schreiben der Behörde nicht mehr geantwortet und damit zusätzlich bestätigt, dass seine Eingabe vom 23.03.2024 betreffend Spruchpunkt 3. des Bewilligungsbescheides eben nur eine Mitteilung gewesen sei und es sich bei dieser nicht um ein Rechtsmittel gehandelt habe. Es hat sich auch gezeigt, dass seine Mitteilung richtig gewesen sei, weil der Bescheid von der belangten Behörde verlängert worden sei. Der Beschwerdeführer beantragte daher abschließend, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 20.01.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil keine

der Verfahrensparteien eine solche beantragt hat und im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe ausgesprochen wurde (vgl. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest und wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.03.2024, GZ: BHGMVerk-2022-503697/275-NM, wurde der B__ gemäß § 90 StVO 1960 eine straßenpolizeiliche Bewilligung für Arbeiten, nämlich 1) für einen Wasserleitungsumschluss im Bereich der Tankstellenkreuzung/I-Straße; 2) für Rest- und Ergänzungsarbeiten über die gesamten Bauabschnitte 1a – 2b sowie Vorbereitungsarbeiten für Feinbelag; und 3) für Feinbelagsarbeiten im Bereich der Bauabschnitt 1a – 2b, auf der B120 Scharnsteiner Straße, von StrKm.: 16,8 (+150m) bis StrKm.: 17,4 (+50m) erteilt. Die Bewilligungsdauer für die unter 1) und 2) angeführten Arbeiten erstreckt sich dabei von 25.03.2024 bis 26.04.2024 und für die unter 3) angeführte Arbeiten erstreckt sich diese auf 3 Tage im Zeitraum von 25.03.2024 bis 26.04.2024.
In diesem Bescheid wurden die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bedingungen, Auflagen und Fristen wie folgt festgehalten:

„1. Die Arbeiten dürfen erst nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen werden.

[…]

3. Vor Arbeitsbeginn ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

4. a) Der Fahrzeugverkehr ist während der unter Ziffer 1) und 2) angeführten Arbeiten auf der gesamten Fahrbahn oder auf eingeengter Fahrbahn (Breite mindestens 5,50 m) aufrechtzuerhalten. Im Falle der Unterschreitung dieser Mindestbreite ist der Verkehr mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Die Länge einer solchen Arbeitsstelle darf 50 m nicht überschreiten. Weiters ist im gesamten Bauabschnitt maximal an 1 Arbeitsstelle eine Unterschreitung dieser Mindestbreite gestattet.

b) Der Fahrzeugverkehr ist während der unter Ziffer 3) angeführten Arbeiten auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3 m) aufrechtzuerhalten. Der Verkehr ist zumindest von 6 – 18 Uhr bzw. im Falle darüber hinausgehender Arbeiten für die Dauer der Arbeiten mittels Signalschreibe und außerhalb dieser Zeiten mittels Verkehrslichtsignalanlage so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen.

Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können.

Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch im geregelten Bereich einmündende Straßen einzubeziehen.

5. *Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu geeignete und nachweislich geschulter Personen zu bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von der Polizei bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.*

6. *[…]*"

[Bewilligungsbescheid vom 22.03.2024; Behördenakt]

In der Rechtsmittelbelehrung des Bewilligungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass dieser rechtskräftig werden wird, wenn binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides keine Beschwerde erhoben wird. Ferner wurde am Ende der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides festgehalten, dass der Beschwerdeführer als verantwortliche Person im Sinne des Punktes 3 namhaft gemacht wurde.
Dieser Bewilligungsbescheid wurde noch am selben Tag dem Beschwerdeführer elektronisch zugestellt [Seite 7 des Straferkenntnisses vom 17.12.2024].

Mit Schreiben vom 23.03.2024 an die belangte Behörde teilte der Beschwerdeführer (betreffend die im Bewilligungsbescheid angeführte Art der Arbeiten) zu den Ziffern 1) und 2) (einschließlich der jeweiligen Bewilligungsdauer) mit, dass diesbezüglich auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Betreffend der Art der Arbeiten zu Ziffer 3) (und der diesbezüglichen Bewilligungsdauer) verwies er auf sein Vorbringen laut Ansuchen und auf die Verhandlung vom 21.03.2024 gemäß seiner E-Mail vom 21.03.2024 [Schreiben des Beschwerdeführers vom 23.03.2024, Behördenakt Seite 39].

In der Folge teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit E-Mail vom 05.04.2024 betreffend die Bewilligung der Arbeiten für die Feinbelagsaufbringung BA 1B+2B neuerlich mit, dass eine Ausführung der Feinbeläge für die BA 1B+2B in 3 Arbeitstagen nicht möglich sei. Bereits im Ansuchen bzw. auch im Zuge der Verhandlung vom 21.03.2024 habe er dies mitgeteilt und auch in seinem E-Mail vom 21.03.2024 nochmals erklärt. Deshalb wurde die belangte Behörde ersucht, die Bewilligungsdauer für Punkt 3) des Bewilligungsbescheides mindestens um 3 Tage zu erweitern, da ansonsten die Arbeiten bis zum Straßenfest der

Marktgemeinde Scharnstein nicht abgeschlossen werden können [E-Mail des Beschwerdeführers vom 05.04.2024, Behördenakt Seite 44].

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 09.04.2024 wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund seines Schreibens vom 23.03.2024 zu den Spruchpunkte 1) und 2) ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde, weshalb diese Punkte in Rechtskraft erwachsen sind.

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers zu Spruchpunkt 3) betreffend die Feinbelagsarbeiten im Bereich der Bauabschnitte 1b und 2b wurde er darauf verwiesen, dass diese Problematik bereits ausreichend in der mündlichen Verhandlung diskutiert wurde und die Behörde aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahren im Sinne der Interessensabwägung bescheidmäßig entschieden hat. Gleichzeitig wurde er darauf aufmerksam gemacht – hervorgehoben in fetter Schriftfarbe –, dass der Spruchpunkt 3) des Bewilligungsbescheides zum aktuellen Zeitpunkt (09.04.2024) noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist und daher mit diesen Arbeiten erst nach Eintritt der Rechtskraft 19.04.2024 begonnen werden hätte dürfen.

Abschließend wurde der Beschwerdeführer im genannten E-Mail der belangten Behörde darüber informiert, dass die Behörde seine Eingabe vom 05.04.2024 als „Mitteilung" verstanden habe, weshalb er aufgefordert wurde, sollte diese Eingabe das Rechtsmittel des Bescheides darstellen, diesen Umstand unverzüglich im Sinne der Rechtsmittelbelehrung des Bewilligungsbescheides näher auszuführen und zu vergebühren, sodass der Akt an das zuständigen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden kann [E-Mail der belangten Behörde 09.04.2024, Behördenakt Seite 43].

Auf diese E-Mail hat der Beschwerdeführer nicht reagiert.

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Gmunden BPK, Scharnstein PI, vom 10.04.2024, GZ: PAD/24/00747104/002/VStV, wurde sodann von den diensthabenden Beamten der Streife „Scharnstein 2" festgestellt, dass auf dem Baustellenbereich in zwischen D-Straße und Abzweigung E-Platz die Verkehrslichtsignalanlage am 08.04.2024 bereits um 15:45 Uhr in Betrieb genommen wurde und am 09.04.2024 die Verkehrslichtsignalanlage bis 07:30 Uhr in Betrieb war. Weiters wurde von den Polizeibeamten am 09.04.2024 um 07:30 Uhr festgestellt, dass es im Baustellenbereich in J__ zwischen D-Straße und Abzweigung E-Platz ab 07:30 Uhr, durch eine Totalsperre eines Fahrstreifens der B120 in Fahrtrichtung mit wechselweiser Anhaltung des Verkehrs zu einer Verkehrsbeeinträchtigung gekommen ist, weil auf der B120 mit den Feinbelagsarbeiten begonnen worden ist.

II.2.2. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 08.04.2024, 15:45 Uhr – 08.04.2024, 18:00 Uhr
Ort: D-Straße, D-Straße bis
Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße,
K__

Die Firma B__ in C-Platzs, hat zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und haben Sie es als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Firma B__ in C-Platzs, unterlassen, dafür zu sorgen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden.

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, GZ.: BHGMVerk-2022-503697/275-NM vom 22.03.2024

‚Der Verkehr ist zumindest von 6 – 18 Uhr bzw. im Falle darüber hinausgehender Arbeiten für die Dauer der Arbeiten mittels Signalschreibe und außerhalb dieser Zeiten mittels Verkehrslichtsignalanlage so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen.‘ Der Auflagenpunkt wurde insofern nicht eingehalten als die Inbetriebnahme der Verkehrslichtsignalanlage um 15:45 Uhr erfolgte, obwohl diese nicht vor 18 Uhr erfolgen darf.

2. Datum/Zeit: 09.04.2024, 07:30 Uhr
Ort: D-Straße, D-Straße bis
Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße,
K__

Sie haben als § 9 Abs. 1 VStG Verantwortliche/r der Firma B__ in G__ am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, obwohl dafür keine Bewilligung der zuständigen Behörde vorhanden war, eine solche aber notwendig ist, wenn durch die Arbeiten der Verkehr beeinträchtigt wird. Durch die angeführten Arbeiten kam es zu Verkehrsbeeinträchtigungen.

3. Datum/Zeit: 09.04.2024, 06:00 Uhr – 09.04.2024, 07:30 Uhr
Ort: D-Straße, D-Straße bis
Abzweigung E-Platz/ gegenüber D-Straße,
K__

Die Firma B__ in C-Platzs, hat zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und haben Sie es als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Firma B__ in C-Platzs, unterlassen, dafür zu sorgen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden.

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, GZ.: BHGMVerk-2022-503697/275-NM vom 22.03.2024

Auflagenpunkt Absatz 4 lit b

Es wurden folgende Auflagen nicht eingehalten:

‚Der Verkehr ist zumindest von 6 – 18 Uhr bzw. im Falle darüber hinausgehender Arbeiten für die Dauer der Arbeiten mittels Signalschreibe und außerhalb dieser Zeiten mittels Verkehrslichtsignalanlage so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen.‘ Der Auflagenpunkt wurde insofern nicht

eingehalten als die Verkehrslichtsignalanlage bis 07:30 Uhr in Betrieb war, obwohl diese nur bis 06:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden darf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: […]"
[Straferkenntnis vom 17.12.2024; Behördenakt]

Welche Arbeiten in den konkreten Fällen am Tatort zu den angeführten Tatzeitpunkten durchgeführt wurden, finden sich weder im Spruch der noch im Spruch noch in der Begründung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses. [Straferkenntnis vom 17.12.2024].

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.10.2024 finden sich weder über den Tatvorwurf des Straferkenntnisses hinausgehende noch konkretere Tatanlastungen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und stützt sich insbesondere auf die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel sowie der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 08.01.2025 samt den damit vorgelegten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 90 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, lautet wie folgt:

„§ 90. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen ‚Baustelle' anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.
(4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann."

III.1.2. § 99 Abs 3 lit j und lit k StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, lauten wie folgt:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt."

III.1.3. § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr.52/1991 in der zur Tatzeit gültigen Fassung lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

III.1.4. § 9 Abs 1 VStG 1991 lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9.
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist."

III.1.5. § 18 Abs 1 GmbHG lautet wie folgt:

> *„§ 18.*
> *(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*"

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Bestimmtheit des Tatvorwurfs:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)." (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die

Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128)." (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

III.2.2. Zu den konkreten Tatvorwürfen:

In den Spruchpunkten 1. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als Verantwortlichen der Firma B__ gemäß § 9 Abs 1 VStG unter Zitierung der verba legalia, des Bewilligungsbescheids und fragmenthaft des darin enthaltenen Auflagepunkts Absatz 4 lit b, vorgeworfen, dass die Firma B__ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt hat und er es unterlassen habe, dafür zu sorgen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden. Im Spruchpunkt 2. wurde dem Beschwerdeführer als Verantwortlichen der Firma B__ gemäß § 9 Abs 1 VStG vorgeworfen, zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt zu haben, obwohl dafür keine Bewilligung der zuständigen Behörde vorhanden war.

Welche konkreten Bauarbeiten zu den Tatzeitpunkten tatsächlich ausgeführt wurden, geht weder aus den Spruchpunkten 1. bis 3. noch aus der Begründung des Straferkenntnisses hervor.

Ohne Angabe der Art der durchgeführten Bauarbeiten ist allerdings nicht bestimmbar, ob die B__ gegen Auflagen des Bewilligungsbescheids verstoßen oder überhaupt bewilligungslos gehandelt hat. Denn mit dem Bewilligungsbescheid vom 22.03.2024 wurden drei verschiedene Bauarbeiten bewilligt, nämlich

1) Wasserleitungsumschluss im Bereich der Tankstellenkreuzung/I-Straße;
2) Rest- und Ergänzungsarbeiten über die gesamten Bauabschnitte 1a – 2b sowie Vorbereitungsarbeiten für Feinbelag; und
3) Feinbelagsarbeiten im Bereich der Bauchabschnitte 1b und 2b.

Die Bewilligung wurde auch für unterschiedliche Zeiträume erteilt: für die Punkte 1) und 2) wurde eine Bewilligungsdauer für den gesamten Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 26.04.2024 vorgesehen, während für den Punkt 3) lediglich eine Bewilligungsdauer für 3 Tage im Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 26.04.2024 festgelegt wurde. Aufgrund der Auflage, dass mit den Arbeiten erst nach Rechtskraft dieses Bewilligungsbescheids vom 22.03.2024 begonnen werden darf und ein Rechtsmittelverzicht nur zu Punkt 1. und 2., nicht aber hinsichtlich

Punkt 3) abgegeben wurde, engt sich der genannte Zeitraum hinsichtlich Punkt 3) weiter ein.

Nachdem unstrittig der genannte Bewilligungsbescheid vorhanden, die darin erteilte Bewilligung aber auf bestimmte Arbeiten eingeschränkt war, ist zur Beurteilung der Frage, ob gegen Auflagen des Bewilligungsbescheids verstoßen wurde, zunächst die Frage zu klären, ob die durchgeführten Arbeiten überhaupt vom Bewilligungsbescheid gedeckt sind. Nur wenn dies zu bejahen ist, kann im folgenden Schritt geprüft werden, ob gegen Auflagen verstoßen wurde. Nach den von der belangten Behörde erhobenen Tatvorwürfen ist eine solche Beurteilung nicht möglich, weil – weder im Spruch noch in der Begründung – angeführt wurde, welche Arbeiten konkret ausgeführt wurden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aus dem angefochtenen Bescheid nicht hervor geht, welche Arbeiten durchgeführt wurden, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob diese Arbeiten genehmigt waren und damit aber auch nicht, ob gegen Auflagen verstoßen wurde.

Dass die vorliegenden Tatvorwürfe nicht strafbar sein können, ergibt sich darüber hinaus auch aus folgender Überlegung:

Schließt man aus dem Umstand, wonach die Auflage 4b) des Bewilligungsbescheids nur für „Feinbelagsarbeiten" (Punkt 3. des Bewilligungsbescheids) Gültigkeit hat, dass auch die Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 1. und 3. so auszulegen sind, dass diese die Vornahme von „Feinbelagsarbeiten" (Punkt 3. des Bewilligungsbescheids) betreffen, ergibt sich folgender unauflösbarer Widerspruch zum Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses: In diesem wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass die (nicht näher definierten) Arbeiten überhaupt ohne Bewilligung vorgenommen wurden, wobei nicht aus dem Spruch, jedoch aus der Begründung abzuleiten ist, dass es sich dabei um Arbeiten gemäß Punkt 3. des Bewilligungsbescheids (also „Feinbelagsarbeiten") gehandelt haben muss. (Die belangte Behörde begründet dies damit, dass mangels Rechtsmittelverzicht zu Punkt 3) des Bewilligungsbescheids vom 22.03.2024 dieser noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sodass gemäß Auflagepunkt 1. mit den Arbeiten zum Tatzeitpunkt am 09.04.2024 noch nicht hätte begonnen werden dürfen.) Es ist damit denkunmöglich, dass einerseits die „Feinbelagsarbeiten" am 09.04.2024 ohne Bewilligung vorgenommen wurden (Spruchpunkt 2.) und andererseits bei Ausführung der „Feinbelagsarbeiten" am 08. und 09.04.2024 gegen Auflagen des Bewilligungsbescheids verstoßen wurde (Spruchpunkte 1. und 3.).

Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, dass aus Spruchpunkt 2. nicht eindeutig hervor geht, wer die inkriminierten Arbeiten vorgenommen hat: Einerseits liegt durch den Verweis auf die Stellung des Beschwerdeführers als

Verantwortlicher gem. § 9 Abs 1 VwStG der B__ die Vermutung nahe, dass die Arbeiten von der genannten Gesellschaft durchgeführt wurden, andererseits spricht der Wortlaut dafür, dass der Beschwerdeführer selbst die Arbeiten durchgeführt hat (arg: *„Sie haben … Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt…*").

Zu Spruchpunkt 3) ist schließlich festzuhalten, dass dieser auch insich widersprüchlich ist. Die Behauptung *„Der Auflagepunkt wurde insofern nicht eingehalten als die Verkehrslichtsignalanlage bis 07:30 Uhr in Betrieb war, obwohl diese nur bis 06:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden darf.*" ist (gemessen am zitierten Auflagepunkt) inhaltlich falsch und zeigt damit auch kein rechtswidriges Verhalten auf.

III.2.3. „Sache" des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern schon nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf erstmalig gesetzgemäß zu fassen und dem Beschwerdeführer insofern erstmalig ein gesetzwidriges Verhalten vorzuwerfen. Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Zudem ist die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen, weshalb es – mangels rechtmäßiger Anlastungen – ausgeschlossen ist, den Spruch zu korrigieren.

III.2.4. Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.5. Bei diesem Ergebnis fallen für den Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Für die Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner